

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Abtretung Steuerbonus energetische Sanierung

Mit der Wachstumsverordnung (DL 34/2019) wurde die Möglichkeit eingeführt, den Steuerbonus für energetische Sanierungsarbeiten (normalerweise 65%, Fenster 50%, bei Kondominien bis zu 85%) direkt mit der ausführenden Firma in Form eines Rabattes zu verrechnen. Anstatt den Steuerbonus in einem Zeitraum von 10 Jahren über die eigene Steuererklärung abzurechnen, kann man also den Bonus sofort mittels eines Rabattes in Anspruch nehmen.

Hierzu wurde grundsätzlich geklärt, dass es hierfür der Zustimmung beider Vertragspartner, also des Auftraggebers und der leistenden Firma, bedarf. Damit wurde mal der wichtigste Aspekt klar und eindeutig geregelt: Ohne Zustimmung des ausführenden Unternehmens (normalerweise ein Handwerksbetrieb) kann also von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden. Diese Klärung war notwendig, viele Betriebe hatten die Befürchtung, dass sie der Kunde (auch nach Beginn der Arbeiten) sozusagen „zwingen“ könnte, den Rabatt zu gewähren.

Für die privaten Bauherren ist die Möglichkeit der Abtretung des Steuerbonus von Vorteil, weil die Begünstigung bereits bei der Zahlung der Rechnung in Anspruch genommen werden kann. Noch interessanter ist die Möglichkeit allerdings für jene, die die Steuerbegünstigung über die Steuererklärung erst gar nicht beanspruchen könnten, weil sie z.B. zu wenig bzw. überhaupt keine Steuern (Irpaf, auch Lohnsteuern) zahlen oder weil sie die Steuern anhand von einer Pauschalmethode (minimi, forfettari) berechnen und aus diesem Grunde nicht den Abzug dieses Steuerbonus beanspruchen können.

Für das leistende Unternehmen bringt die Abtretung des Steuerbonus hingegen einen großen Liquiditätsnachteil mit sich, de facto muss das Unternehmen für den Staat und den Kunden Bank spielen und den Steuerbonus bevorschussen. Die Möglichkeit, seinerseits den Steuerbonus über den eigenen Lieferanten (zum Teil) wieder zu finanzieren ist zwar eingefügt worden, dürfte sich in der Praxis allerdings als schwierig und mit bürokratischem Mehraufwand verbunden herausstellen.

Technische Aspekte:

Das Wichtigste vorweg: Die Abtretung des Steuerbonus ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer **zu vereinbaren**. Diese Option ist dem Steueramt mitzuteilen, wobei die erste Meldung vom Begünstigten (Auftraggeber) erfolgen muss, und der Auftragnehmer hat diese sodann mittels einer zweiten Meldung zu bestätigen. Die Meldung muss spätestens bis 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Die früheste Meldung kann ab 16.10.2019 durchgeführt werden (bis dahin wird das Steueramt das entsprechende Programm erstellen).

Die erste Meldung erfolgt, wie gesagt durch den Kunden (Auftraggeber) mittels eigenem Vordruck oder über dessen cassetto fiscale. Darin sind die Eckdaten der Immobilie, die Art der durchgeführten Arbeiten, der / die Namen der durchführenden Unternehmen, der Betrag sowie das Datum des Einverständnisses anzugeben. Selbstverständlich sind hier nur jene Lieferanten anzuführen, welche ihr Einverständnis erteilt haben.

In der Rechnung ist der Rabatt getrennt und ganz zum Schluss auszuweisen (selbstredend muss vorher die gesamte MwSt. berechnet sein und auf den Bruttobetrag ist dann der Rabatt auszuweisen).

Beispiel: energetische Sanierungsarbeiten = 10.000 €, MwSt. (10%) = 1.000 €, Rabatt (65%) = 7.150 €, zu zahlen 3.850).

Die Zahlung an das leistende Unternehmen muss nach wie vor ausschließlich über die Bank (Post) erfolgen, mit Angabe, dass es sich um energetische Sanierung handelt. Ob und wie dann die Empfänger-Bank die 8% Steuereinbehalt tätigt, ist noch nicht ganz klar, wahrscheinlich auf den eingehenden Betrag (in unserem Beispiel 8% von 3.850 = 308 €). De facto erhält das Unternehmen also eine Zahlung von 3.542 € (11.000 – 7.150 – 308), von welchen bei der nächsten periodischen MwSt.-Liquidation noch 1.000 € abgeführt werden, es verbleiben also 2.542 €! Gleichzeitig hat man ein Guthaben von 308 € (Steuereinbehalt, mit der nächsten Steuererklärung verrechenbar) und 7.150 € (in 5 gleichen Jahresraten verrechenbar, frühestens ab dem 10. des Folgemonats nach Bestätigung der Option).

Eine für die allermeisten Unternehmen nicht tragbare Situation.

Verantwortung für nicht zustehenden Steuerbonus:

Sollten die sachlichen Voraussetzungen nicht zutreffen oder sollten die Schwellen – Obergrenzen überschritten werden, so haftet hierfür der Kunde, bei welchem die Beträge, zuzüglich Strafen und Zinsen vom Steueramt eingefordert werden.

Zusätzliches Risiko:

Wie gesagt müssen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren (schriftliche Einigung), dass das Steuerguthaben abgetreten wird. Die Rechnung wird dann entsprechend mit Abzug des Steuerbonus ausgestellt und bezahlt. Es ist aber der Kunde (Auftraggeber) welcher dem Steueramt mitteilen muss, dass der Steuerbonus abgetreten wurde (erste Meldung). Erst nachdem dies erfolgt ist, kann der Handwerker (Auftragnehmer) dies mittels der zweiten Meldung bestätigen. Und anschließend den Steuerbonus in 5 Jahresraten mit anderen Steuern verrechnen. Wenn aber der Kunde die Meldung nicht durchführt, so kann der Handwerker auch den Steuerbonus nicht verrechnen...

Insgesamt kann man festhalten, dass mit dieser Neuerung sowohl ein bürokratischer Mehraufwand, als auch ein Liquiditätsabgang beträchtlichen Ausmaßes auf das ausführende Unternehmen zukommt. Für den Kunden, insbesondere, wenn er unter den bisherigen Regeln den Steuerbonus nicht hätte beanspruchen können, mag diese Möglichkeit ja eine tolle Sache sein, für den Handwerker hingegen handelt es sich um eine schwierig und teuer umzusetzende Neuerung.

Meran, September 2019

Kanzlei CONTRACTA